



**Änderung des Gesetzes  
über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 21. November 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage an einer Kurz-Sitzung vom 21. November 2008 beraten. Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Unterstützt wurde er von Martina Meienberg, Leiterin des Personalamtes, sowie von Peter Kottmann, stv. Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, welcher auch das Protokoll führte.

Für diese tatkräftige Unterstützung bei der Kommissionsarbeit möchte ich mich im Namen der Kommission herzlich bedanken.

Wir erstatten Ihnen hierzu unseren Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung

**1. Das Wichtigste in Kürze**

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Weiterbildungskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern durch den Kanton. In gewissen Funktionen ist jedoch auch bei nebenamtlichen Behördenmitgliedern Weiterbildung wichtig.

Mit einer Ergänzung des Nebenamtsgesetzes soll nun eine entsprechende Grundlage geschaffen werden.

**2. Eintretensdebatte**

Die Ausgangslage sowie die Gründe für die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2008 (Vorlage Nr. 1719.1 - 12833) ausführlich beschrieben. Ergänzend halten wir fest, dass es über Jahre hinweg selbstverständlich war, Weiterbildung zu betreiben, z.B. für nebenamtliche Gerichtsmitglieder, welche einzelne Weiterbildungsstagen besuchten. Eine Verweigerung der Finanzierung würde eine Ungleichbehandlung mit andern nebenamtlichen Mitgliedern hervorrufen.

Deshalb ist es eine Notwendigkeit eine solche gesetzliche Grundlage zu schaffen. Analog zum Personalgesetz, wo Weiterbildungen mitfinanziert werden können, wenn ein Interesse des Kantons besteht.

Da im Nebenamtsgesetz keine solche Weiterbildungsklausel besteht, ist eine gesetzliche Grundlage explizit zu schaffen.

Auf Antrag des Kommissionspräsidenten hat die Volkswirtschaftsdirektion eine Kurzumfrage in Nachbarkantonen gemacht. Diese hat ein uneinheitliches Bild ergeben: Der Kanton Schwyz hat gar kein Nebenamtsgesetz und bezahlt nur verwaltungseigene Weiterbildung, die er selber organisiert. In einzelnen anderen Kantonen werden die Kosten für externe Weiterbildungen (z.B. Teilnahme an Tagungen) übernommen, z.B. im Kanton Uri. Der Kanton Obwalden macht dies jedoch nur in Organisationseinheiten, die administrativ der Verwaltung unterstellt sind, wie z.B. die Gleichstellungskommission und die Schlichtungsstellen. Im Kanton Luzern ist es noch etwas spezieller: dort gelten alle Kleinstpensen, z.B. Schlichtungsstellen, als nebenamtlich, weshalb das Personalgesetz zur Anwendung kommt. Im Kanton Luzern werden daher Weiterbildungskosten in grossen Bereichen übernommen.

Die Kommission beschloss mit 12 : 0 Stimmen, ohne Enthaltungen, ein Eintreten auf die Vorlage Nr. 1719.2 - 12834 des Regierungsrates.

### 3. Detailberatung

Basis der Detailberatung war der Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2008. Seitens der Kommissionsmitglieder kamen keine Wortmeldungen mehr bei der Detailberatung, und so konnte man anschliessend die Schlussabstimmung durchführen.

### 4. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde die regierungsrätliche Vorlage einstimmig, mit 12 : 0 Stimmen, angenommen.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, auf die Vorlage Nr. 1719.2 - 12834 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Menzingen, 21. November 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Karl Nussbaumer

#### **Kommissionsmitglieder:**

Nussbaumer Karl, Menzingen, Präsident  
Balsiger Rudolf, Zug  
Camenisch Philippe, Zug  
Häcki Felix, Zug  
Iten Albert C., Zug  
Iten Franz Peter, Unterägeri  
Lehmann Martin B., Unterägeri  
Lötscher Thomas, Neuheim

Meienberg Eugen, Steinhausen  
Schmid Heini, Baar  
Schriber-Neiger Hanni, Risch  
Töndury Regula, Zug  
Villiger Werner, Zug  
Wicky Vreni, Zug  
Winiger Erwina, Cham